

■ ULRIKE SCHAPER

## Recht und Kolonialismus. Heuristische und methodische Überlegungen zu Quellenbeständen am Beispiel der deutschen Kolonie Kamerun

*»Because of its centrality to colonialism, law provides an excellent window through which to view the colonial period.«<sup>1</sup>*

79

Die Beschäftigung mit dem deutschen Kolonialismus boomt seit den 1990er Jahren. Die Rechtsverhältnisse in den Kolonien waren allerdings lange ein Stiefkind innerhalb der kolonialgeschichtlichen Forschung. Der Blick durch das »excellent window« blieb unter anderem durch die universitäre Organisation von Disziplinen verhängt: Da die Rechtsgeschichte in Deutschland an den juristischen Fakultäten angesiedelt ist, widmeten sich zunächst vor allem juristische Arbeiten dem Recht in den deutschen Kolonien.<sup>2</sup> Sie beschränkten sich dabei aber – gemäß dem Schwerpunkt der dogmatischen juristischen Ausbildung in Deutschland – auf die erlassenen Rechtsbestimmungen und verfolgten ihre Fragestellungen zumeist in rechtsimmanenter Weise. Dabei versuchten diese Arbeiten nur vereinzelt, Rechtstexte mit Archivmaterial der jeweiligen rechtssetzenden oder rechtsprechenden Institutionen zusammenzubringen. Folglich sind die Rechts- und Gerichtspraxis in den Kolonien und damit auch die Reaktionen und Handlungen der kolonisierten Bevölkerung selten Teil der Untersuchungen. Als Konsequenz der selbstgenügsamen Perspektive auf die Rechtsentwicklung wurden auch kaum Versuche unternommen, diese systematisch mit politischen und sozialen Rahmenbedingungen in den Kolonien zusammenzudenken. Gerade diese Fragen sind aber aus Sicht der Geschichtsforschung von Interesse.

Zugleich haben Kolonialhistorikerinnen und Kolonialhistoriker Recht bisher nur vereinzelt systematisch in ihre Analysen integriert. In dieser Zurückhaltung unterscheidet sich die Kolonialgeschichte kaum von anderen Bereichen der Geschichtswissenschaft, ungeachtet von Forderungen, die im anglo-amerikanischen Kontext schon seit den 1980er Jahren eine stärker historische Kontextualisierung und sozio-kulturelle Verortung des Rechts anmahnten oder im Umfeld der bundesdeutschen Sozialgeschichte eine notwendige gegenseitige Durchdringung der beiden Fächer prognostizierten.<sup>3</sup> Auf einer generelleren Ebene wirft dieses Defizit auch die weitergehende

1 Kristin Mann/Richard Roberts, *Law in Colonial Africa*, in: dies. (Hg.), *Law in colonial Africa*, Portsmouth, NH 1991, S. 3–58, hier S. 4.

2 Ralf Schlottau, *Deutsche Kolonialrechtspflege. Strafrecht und Strafmacht in den deutschen Schutzgebieten 1884 bis 1914*, Frankfurt/Main 2007; Peter J. Schröder, *Gesetzgebung und »Arbeiterfrage« in den Kolonien. Das Arbeitsrecht in den Schutzgebieten des Deutschen Reiches*, Berlin 2006; Norbert Berthold Wagner, *Die deutschen Schutzgebiete. Erwerb, Organisation und Verlust aus juristischer Sicht*, Baden-Baden 2002; Klaus Richter, *Deutsches Kolonialrecht in Ostafrika 1885–1891*, Frankfurt/Main 2001; Hans-Jörg Fischer, *Die deutschen Kolonien. Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg*, Berlin 2001; Hansjörg M. Huber, *Koloniale Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Entstehung, Kodifizierung und Umsetzung*, Frankfurt/Main 2000; Udo Wolter, *Deutsches Kolonialrecht – ein wenig erforschtes Rechtsgebiet, dargestellt anhand des Arbeitsrechts der Eingeborenen*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 17 (1995) 3/4, S. 201–244.

3 Dies konstatierten jüngst erneut: Daniel Hedinger/Daniel Siemens, *What's the problem with law in history? An introduction*, in: *InterDisciplines* 3 (2012) 2, S. 6–17; als Überblick zu den Forderungen

Frage auf, welche Rolle Recht für die historische Betrachtung haben kann oder muss und wie sich Rechtsgeschichte und die sogenannte »allgemeine« Geschichte zueinander verhalten.<sup>4</sup> Die Antwort hängt auch davon ab, wie das Verhältnis von Recht zu sozioökonomischer und politischer Entwicklung eingeschätzt wird, insbesondere, inwieweit dem Recht eine (autonome) Mitgestaltung dieser Prozesse zugesprochen wird.<sup>5</sup> Ob sich das Recht für die Kolonialforschung vor allem als Gegenstand eignet oder eine Analysekategorie darstellt, die die Integration in weitreichendere historische Fragestellungen erlaubt, soll hier nicht erörtert werden.<sup>6</sup>

Dass aber viele der derzeit in der Kolonialforschung diskutierten Themen eine rechtliche Dimension haben, die es systematisch zu reflektieren lohnt, lässt sich auch ohne diese Entscheidung an einigen Beispielen aufzeigen: Die Diskussion um koloniale Staatlichkeit inklusive der rassistisch segregierten Herrschaftsordnung, die rechtliche Regulierung von Arbeitsbeziehungen innerhalb der kolonialen Wirtschaft oder die paradoxen Bestrebungen einer sogenannten »Zivilisierung«, die sich zentral auf die langfristige Überwindung »unzivilisierter« Rechtsbräuche der kolonisierten Bevölkerungen richtete, sind nur einige.

In jüngerer Zeit haben einzelne Arbeiten zur deutschen Kolonialgeschichte dieses Potential erkannt und Recht zu ihrem zentralen Untersuchungsgegenstand gemacht. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den In- und Exklusionen und rassistischen Festschreibungen, die das koloniale Recht produzierte. Insbesondere Arbeiten zu den sogenannten »Mischehenverboten« beschäftigen sich mit der Entstehung und den Auswirkungen von Recht im kolonialen Kontext.<sup>7</sup> Damit sich diese

einer »Neuen Rechtsgeschichte« vgl. Alan Hunt, *The new legal history. Prospects and perspectives*, in: *Contemporary Crises* 10 (1986), S.201–208; zu den optimistischen Prognosen einer »Osmose« zwischen Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft vgl. Daniel Siemens, *Towards a New Cultural History of Law*, in: *InterDisciplines* 3 (2012) 2, S. 18–45, hier S. 21.

4 Dieter Grimm, *Die Bedeutung des Rechts in der Gesellschaftsgeschichte. Eine Anfrage*, in: Paul Nolte/Manfred Hettling/Frank-Michael Kuhlemann/Hans-Walter Schmuhl (Hg.), *Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte. Gesellschaftsgeschichte – Fachtradition, Interdisziplinarität und Öffentlichkeit*, München 2000, S. 47–57, hier S. 51.

5 Einen anregenden Versuch, das Verhältnis von Recht und soziopolitischer Struktur bzw. kulturellem Kontext auf der Folie der Wehlerschen Gesellschaftsgeschichte zu reflektieren, liefert z. B. Grimm, *Gesellschaftsgeschichte*. Er argumentiert allerdings mit engem Bezug auf die westliche Moderne und spezifischen Prämissen zum Verhältnis von Recht und Herrschaft im modernen Staat. Zwar wurde auch der koloniale Herrschaftsraum Ende des 19. Jahrhunderts durchaus entlang von Vorstellungen moderner Staatlichkeit modelliert. Dennoch können Grimms Prämissen nicht einfach übertragen werden. Zumindest müsste die Frage nach spezifisch kolonialen Ausprägungen des Verhältnisses in die jeweilige historische Analyse einbezogen werden.

6 Vgl. dazu Siemens, *Problem with law*, S. 25.

7 Vgl. zur Mischehendebatte Robbie Aitken, *Exclusion and Inclusion. Gradations of whiteness and socio-economic engineering in German Southwest Africa, 1884–1914*, Oxford 2007; Cornelia Essner, »Border-line« im Menschenblut und Struktur rassistischer Rechtsspaltung. *Koloniales Kaiserreich und »Drittes Reich«*, in: *Gesetzliches Unrecht. Rassistisches Recht im 20. Jahrhundert*, hg. vom Fritz-Bauer-Institut, Frankfurt/Main 2005, S. 27–64; Birthe Kundrus, *Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien*, Köln 2003; Harald Sippel, *Die Klassifizierung »des Afrikaners« und des »Europäers« im Rahmen der dualen kolonialen Rechtsordnung am Beispiel von Deutsch-Südwestafrika*, in: Andreas Eckert/Jürgen Müller (Hg.), *Transformationen der europäischen Expansion vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Rehrburg-Loccum 1997, S. 154–170; Lora Wildenthal, *Race, Gender, and Citizenship in the German Colonial Empire*, in: Frederick Cooper/Ann Laura Stoler (Hg.), *Tensions of Empire. Colonial Cultures in a Bourgeois World*, Berkeley, Calif 1997, S. 263–283; Harald Sippel, »Im Interesse des Deutschtums und der weißen Rasse«. *Behandlung und Rechtswirkungen von »Rassenmischehen« in den Kolonien Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika*, in: *Jahrbuch für afrikanisches*

vielversprechenden Entwicklungen fortsetzen, bedarf es Historikerinnen und Historiker, die sich von den zunächst trockenen zeitgenössischen Verwaltungs- und Rechtstexten nicht abschrecken lassen und sich juristischen Texten mit der Bereitschaft nähern, sich auf deren Argumentationslogik einzulassen. Denn gerade die Verwaltungs- und Rechtstexte waren in hohem Maße Wirklichkeitskonstituierend, da sie in enger Verbindung zur institutionalisierten Macht standen. Aus der Perspektive der Geschichtswissenschaft wäre es in diesem Sinne zudem wünschenswert, dass kolonialhistorisch arbeitende Juristinnen und Juristen die Kontextbedingungen der Entstehung und Anwendung von Recht systematisch in ihre Analysen einbeziehen und sich dazu verstärkt in Archive begeben, um das notwendige Material finden zu können.

Die folgenden Ausführungen richten sich an beide Gruppen, die in diesem Sinne versuchen, das Recht systematisch in ihre kolonialhistorische Forschung zu integrieren oder rechtsgeschichtliche Fragen an allgemeinere kolonialhistorische Debatten anzuschließen. Sie tragen am Beispiel der Kolonie Kamerun einige heuristische Überlegungen und praktische Hinweise zur Nutzung von schriftlichen Quellen zusammen, die für die historische Analyse der kolonialen Rechtsverhältnisse herangezogen werden können: Informationen zu den Entstehungsbedingungen und der Überlieferungsgeschichte von relevanten Archivbeständen sollen die historische Einordnung ermöglichen, forschungspragmatische Hinweise zu den Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen die Arbeit mit diesen erleichtern. Darüber hinaus deuten einige methodische Überlegungen an, wie dieses Material für die historische Arbeit fruchtbar gemacht werden kann, aber auch welche Schwierigkeiten seine Verwendung nach sich zieht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Rechtsverhältnissen, soweit sie die kolonisierte Bevölkerung betrafen.

## Akten der Kolonialverwaltung

Eine Kolonialverwaltung wurde im Deutschen Reich und in Kamerun nach der formalen Herrschaftsübernahme im Jahr 1884 sukzessive aufgebaut. Die Kolonialbeamten waren wesentlich an der Rechtssetzung, Rechtsprechung und dem Strafvollzug beteiligt. Die folgenden Informationen zum Verwaltungsaufbau sollen die Einordnung der einzelnen Akten und Dokumente der Kolonialverwaltung erleichtern.

### Akten der Kolonialverwaltung in Deutschland

Kamerun gehörte zu den ersten deutschen Kolonien, über die das Deutsche Reich 1884 die »Schutzherrschaft« übernahm. Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesen als »Schutzgebiete« bezeichneten Territorien standen, wurden zunächst in der politischen Abteilung des Aus-

Recht 9 (1995), S. 123–159; Cornelia Essner, »Wo Rauch ist, da ist auch Feuer«. Zu den Ansätzen eines Rassenrechts für die Deutschen Kolonien, in: Wilfried Wagner/Ulrich van der Heyden (Hg.), Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität, Münster 1992, S. 145–160; für die Bedeutung von Recht im Umgang mit der afrikanischen Bevölkerung: Ulrike Schaper, Koloniale Verhandlungen. Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft in Kamerun 1884–1916, Frankfurt/Main 2012; Jürgen Zimmerer, Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia, Berlin 2004; zum Rechtsstatus der »Eingeborenen«: Dominik Nagl, Grenzfälle. Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft, Frankfurt/Main 2007; Elisa von Joeden-Forgey, Nobody's people. Colonial Subjects, Race Power and the German State 1884–1945 Dissertation, University of Pennsylvania 2004; zum Bodenrecht: Andreas Eckert, Grundbesitz, Landkonflikte und kolonialer Wandel. Douala 1880 bis 1960, Stuttgart 1999.

wärtigen Amtes betreut.<sup>8</sup> Dazu wurde ein Referat für »Kolonialangelegenheiten und Entsendung von Kriegsschiffen zum Schutz deutscher Interessen« eingerichtet. Im April 1890 wurde im Auswärtigen Amt eine Kolonialabteilung etabliert. Im Gegensatz zu den anderen Abteilungen unterstand es in Kolonialsachen direkt dem Reichskanzler. Diese Sonderregelung folgte aus der staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete. Ein Kompromiss beendete die anfängliche Diskussion, ob die deutschen Schutzgebiete staatsrechtlich als In- oder Ausland behandelt werden sollten: Die Kolonien galten nicht als Ausland, allerdings wurden sie auch nicht in den Artikel 1 der Reichsverfassung aufgenommen, der das Reichsgebiet festlegte.<sup>9</sup> Folglich erhielten die Kolonialuntertanen nicht die deutsche Staatszugehörigkeit und die für das Deutsche Reich geltenden Gesetze traten nicht automatisch auch für die Kolonien in Kraft.<sup>10</sup> Mit dieser Zwischenstellung passte die Kolonialabteilung aber auch nicht in die bestehende Aufgabenverteilung der Ministerien und wurde dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes nur in außenpolitischen Fragen, in allen anderen Angelegenheiten unmittelbar dem Reichskanzler untergeordnet. Die Kolonialabteilung besaß je ein regionales Referat für West-, Südwest-, Ostafrika und die Südsee, daneben je ein Referat für Personalangelegenheiten und Etats- und Rechnungsangelegenheiten.

Im Jahr 1907 ging aus der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes das Reichskolonialamt hervor.<sup>11</sup> Es wurde durch einen Staatssekretär geleitet und war – ebenso wie zuvor die Kolonialabteilung – unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt. Das Reichskolonialamt hatte drei zivile Abteilungen: Abteilung A für politische Angelegenheiten und allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, B für Finanzen, Verkehrs- und technische Angelegenheiten und C für Personal- und Disziplinarangelegenheiten. Daneben gab es eine militärische Abteilung M als Kommandostab des Kolonial-Staatssekretärs für die Schutztruppen. In der Abteilung für politische und allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten gab es ein eigenes Referat für Justizverwaltung und Eingeborenenrechtspflege.<sup>12</sup>

Die Akten des Referats für Kolonialangelegenheiten, der Kolonialabteilung und des Reichskolonialamts sind zu einem Aktenbestand unter der Signatur R 1001 zusammengefasst und können im Bundesarchiv in Berlin Lichterfelde eingesehen werden. Der Bestand ist durch ein Findbuch erschlossen, das in gedruckter und elektronischer Form zugänglich ist.<sup>13</sup>

8 Der folgende Abschnitt bezieht sich auf Michael Hollmann, Einleitung, in: Reichskolonialamt. Bestand R 1001, hg. von Bundesarchiv, Bd. 1, Koblenz 2003, S. XI–XXIX.

9 (Konrad) Straehler, Schutzgebietsangehörigkeit, in: Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. 3, Leipzig 1920, S. 312–313, hier S. 312. Die Debatte über die In- und Auslandsfrage wurde durch die gesamte Kolonialzeit hindurch in der Rechtswissenschaft geführt, vgl. Fritz Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 9 (1907) 5, S. 311–379; Paul Erich Hinz, Die Rechtsbegriffe »Inland« und »Ausland«, in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete, Borna-Leipzig 1908; Bundesarchiv-Lichterfelde (BArch) R 1001/5053 (Geltung der Kolonie als In- oder Ausland).

10 Nagl, Grenzfälle, S. 30–34.

11 Erlass vom 17.5.1907, RGBl., S. 239.

12 Zum Aufbau der Kolonialverwaltung im Deutschen Reich vgl. Hollmann, Einleitung; zum Reichskolonialamt: Birthe Kundrus, Das Reichskolonialamt zwischen nationalem Geltungsbewusstsein und Weltbürgertum. Die Staatssekretäre Friedrich von Lindequist und Wilhelm Solf, in: Ulrich van der Heyden/Joachim Zeller (Hg.), Macht und Anteil an der Weltherrschaft. Berlin und der deutsche Kolonialismus, Münster 2005, S. 14–21.

13 Reichskolonialamt. Bestand R 1001, hg. vom Bundesarchiv unter Mitarbeit von Michael Hollmann, 3 Bde., Koblenz 2003; <http://startext.net-build.de:8080/barch/MidosaseARCH/R1001-16471/index.htm> (letzter Zugriff 8.4.2014).

### Akten der Schutzgebietsverwaltung in Kamerun

An der Spitze der Verwaltung in Kamerun stand der Gouverneur. Formal der Behörde in Berlin unterstellt, besaß er weitreichende exekutive, judikative und legislative Kompetenzen.<sup>14</sup> Ihm stand zu, Todesstrafen zu genehmigen, außerdem war er die höchste Beschwerdeinstanz gegen Gerichtsurteile der Kolonialbeamten über die kamerunische Bevölkerung.<sup>15</sup> Der Gouverneursitz lag in den ersten Jahren in Duala, wurde aber aufgrund der dort vorherrschenden schlechten klimatischen und gesundheitlichen Bedingungen 1901 nach Buea verlegt. Die lokalen Verwaltungseinheiten wurden von Bezirksamtsmännern, Stationsleitern und Postenführern geleitet. Sie waren dem Gouvernement unterstellt, hatten aber vor allem im Umgang mit der Bevölkerung ihrer Verwaltungsbezirke ausgedehnte Kompetenzen.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die ehemalige deutsche Kolonie als Mandatsgebiet des Völkerbunds größtenteils unter französische, der Westteil unter britische Mandatsverwaltung gestellt. Die Akten der deutschen Kolonialverwaltung wurden zwischen den Mandatsmächten aufgeteilt.<sup>16</sup> Erst durch einen Volksentscheid im Kontext der Unabhängigkeitsbewegung wurden die beiden Landesteile wieder vereinigt. Als Folge gibt es sowohl im heutigen französischsprachigen als auch im englischsprachigen Teil ein Nationalarchiv. Nach der Unabhängigkeit Kameruns wurden die Akten der deutschen Kolonialverwaltung weitgehend im Nationalarchiv in der Hauptstadt Yaoundé zentralisiert. Nur einige wenige Akten aus der deutschen Kolonialzeit sind im Nationalarchiv in Buea belassen worden. Diese Akten sind kaum erschlossen und teilweise eher willkürliche Zusammenstellungen von einzelnen Dokumenten.<sup>17</sup>

Die Akten der Schutzgebietsverwaltung sind nur lückenhaft überliefert. Zugänglich sind vor allem die Akten des Gouvernements. Die Überlieferung zu den Lokalverwaltungen ist in sehr viel geringerem Maße erhalten und umfasst vor allem Akten der Bezirksverwaltung in Duala und in weitaus geringerem Umfang auch der Bezirksverwaltung in Edea und Jaunde.<sup>18</sup> Die Dokumente der Schutzgebietsverwaltung haben mehrere Umorganisationen erfahren und neue Signaturensysteme erhalten. Ein Großteil des Bestands ist im Rahmen eines Archivaustauschprojekts zwischen 1975–1987 neu katalogisiert und verfilmt worden.<sup>19</sup> Die entstandenen Mikrofilme sind im Bundesarchiv in Berlin einsehbar. Das dabei erstellte Findbuch enthält die umfassendste Auflistung

- 14 Zum Aufbau der Kolonialverwaltung in den Kolonien vgl. Karin Hausen, *Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika. Wirtschaftsinteressen und Kolonialverwaltung in Kamerun vor 1914*, Zürich 1970; Andreas Eckert/Michael Pesek, *Bürokratische Ordnung und koloniale Praxis. Herrschaft und Verwaltung in Preußen und Afrika*, in: Sebastian Conrad/Jürgen Osterhammel (Hg.), *Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871–1914*, Göttingen 2004, S. 87–106; Andreas Eckert, *Verwaltung, Recht und koloniale Praxis in Kamerun 1884–1914*, in: Rüdiger Voigt/Peter Sack (Hg.), *Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung*, Baden-Baden 2001, S. 167–182.
- 15 Er übertrug diese Aufgabe dem Oberrichter von Kamerun, der sie stellvertretend ausübte. Archives Nationales Yaoundé (ANY) FA 1/292, Gouverneur an Reichskolonialamt, 5.9.1909, Bl. 261–262, hier Bl. 262.
- 16 Zur Geschichte der Archivbestände vgl. *Catalogue des Archives Coloniales Allemandes du Cameroun/Katalog des deutschen Kolonialarchivs in Kamerun*, hg. von Eldridge Mohammadou, Yaoundé 1972, S. II–X.
- 17 Aus dem Archiv in Buea können weiterhin die Assessment Reports von Interesse sein, die die Briten nach der Mandatsübernahme erstellt haben.
- 18 Eine generelle Übersicht über die Bestände in Kamerun liefert Ralph A. Austen, *The National Archives of Cameroon*, in: *History in Africa 1* (1974): S. 153–155. Er verweist allerdings auf eine inzwischen überholte Aktenorganisation.
- 19 Alois Maderspacher, *The National Archives of Cameroon in Yaoundé and Buea*, in: *History in Africa 36* (2009), S. 453–460, hier S. 456.

der Akten. Die angegebenen Signaturen korrespondieren mit denen des Archivs.<sup>20</sup> Es befindet sich als Buch im Bundesarchiv in Berlin und im Archiv in Yaoundé. In Yaoundé gibt es zudem einen Zettelkatalog, der in seinen Grundzügen dem Findbuch entsprochen haben muss, daneben aber auch Zettel mit französischen Übersetzungen der Einträge enthält. Leider sind die Zettel inzwischen in kompletter Unordnung. Zudem sind insbesondere die bei den französischen Übersetzungen angegebenen Signaturen mitunter fehlerhaft. Angesichts der klimatischen Bedingungen sind die Akten relativ gut erhalten, dennoch machen Fraßschäden von Insekten oder brüchiges Papier die Dokumente stellenweise schwer lesbar.<sup>21</sup> Zudem gibt es nur aus den Jahren kurz vor dem Ersten Weltkrieg einzelne maschinengeschriebene Dokumente, der Großteil liegt handschriftlich in deutscher Kurrentschrift vor, häufig nur als Entwurf.

Die Rechtsordnung in Kamerun unterstellte die afrikanische und europäische Bevölkerung unterschiedlichem Recht und unterschiedlichen Gerichten. Entsprechend sind auch die Aktenbestände für diese unterschiedlichen Bereiche getrennt. Aus den Beständen des Obergerichts und der Bezirksgerichte, die für Europäer und Europäerinnen in Kamerun zuständig waren, sind nur wenige Akten überliefert, die zudem bis auf Ausnahmen nicht verfilmt wurden. Die Entscheidung von Rechtsfällen der afrikanischen Bevölkerung oblag – vor allem in Strafrechtssachen – den Kolonialbeamten. Gerade zu Beginn der Kolonialherrschaft und im Inland waren sie allerdings zumeist Militärs ohne juristische Ausbildung. Entsprechend haben jene Akten besondere Bedeutung, die die Abhaltung von Gerichtstagen durch die Kolonialbeamten, die Listen der gerichtlichen und disziplinarischen Strafen, die Bestandsaufnahme und Erforschung bestehenden Rechts sowie die Ausarbeitung von Verordnungen und kolonialpolitische Planungen und Reformdiskussionen betreffen. Neben den Lokalbeamten wurden afrikanische Autoritäten von der Kolonialverwaltung ermächtigt. Entsprechende Akten, die die Einsetzung, Bestätigung und Organisation von solchen Gerichtsinstitutionen betreffen oder sich allgemeiner mit der Interaktion der Kolonialverwaltung mit afrikanischen lokalen Eliten befassen, sind von Bedeutung, um die kolonisierte Bevölkerung als historische Akteure im Kontext der Gerichtsbarkeit in den Blick zu nehmen.<sup>22</sup>

- 20 Peter Geissler, *Verwaltung des deutschen Schutzgebietes Kamerun*, Koblenz 1994. Neben diesem Findbuch gibt es den älteren Katalog von Mohammadou aus dem Jahr 1972, der die originale Aktensystematik der deutschen Verwaltung sowie die früheren Aktensignaturen verzeichnet. Da Aufzeichnungen über die Beziehungen der alten zu den neuen Signaturen fehlen, ist der Katalog heute kaum noch zu verwenden. Auch die ältere Forschungsliteratur benutzt diese Archivsignaturen (FA und eine ein- bis vierstellige Nummer), die heute nicht mehr nachzuvollziehen sind.
- 21 Zur Geschichte der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zur mangelhaften personellen und technischen Ausstattung der Archive in Kamerun vgl. Guy Thomas, *Retrieving Hidden Traces of the Intercultural Past. An Introduction to Archival Resources in Cameroon, with Special Reference to the Central Archives of the Presbyterian Church in Cameroon*, in: *History in Africa* 25 (1998), S. 427–440, hier S. 429–431. Hilfreiche Informationen zu den konkreten Arbeitsbedingungen in den Archiven in Yaoundé und Buea liefert Maderspacher 2009. Inzwischen ist auch ein Digitalisierungsprojekt der Akten angedacht, vgl. die entsprechende Presseerklärung des Bundesarchivs unter: <http://www.bundesarchiv.de/oeffentlichkeitsarbeit/meldungen/03916/index.html.de> (letzter Zugriff 8.4.2014).
- 22 Jean Pierre Djoko hat zentrale Dokumente der Akte FA 1/292 (Allgemeine Bestimmungen betr. Ausübung der Gerichtsbarkeit gegen Eingeborene) im Rahmen einer germanistischen Abschlussarbeit an der Universität Yaoundé I transkribiert, ins Französische übersetzt und kommentiert: Jean Pierre Dubois Djoko, *Die Gerichtsbarkeit in den Deutschen Kolonien am Beispiel Kamerun. Übersetzung und Kommentar ausgewählter Dokumente aus dem Nationalarchiv Kamerun (Yaunde) Maîtrise*, unveröff. Manuskript, Université de Yaoundé I (1997–1998). Im Archiv in Yaoundé befindet sich eine Liste mit weiteren Abschlussarbeiten, die Akten zu unterschiedlichen Themen in ähnlicher Weise aufgearbeitet haben.



Entsprechend der Gesamtüberlieferung liegen auch für die Rechtsverhältnisse mehr Material zu den Verwaltungszentren an der Küste vor, insbesondere zum Verwaltungsbezirk Duala. Dies liegt zum einen an der Überlieferungsgeschichte der Aktenbestände, zum anderen daran, dass das Inland erst spät und unvollständig durch die kolonialen Autoritäten erschlossen wurde. Aufgrund dieser ungleichmäßigen Durchdringung sind in den Verwaltungsdokumenten bestimmte Gebiete und die dort lebende Bevölkerung überrepräsentiert. Sofern das Quellenungleichgewicht also keine überlieferungsgeschichtlichen Gründe hat, ist es Ausdruck der historischen Entwicklung, aufgrund derer der Zugriff der Kolonialverwaltung auf die kolonisierte Bevölkerung auf dem Gebiet der Kolonie variierte. Es ist notwendig, die Entstehungsbedingungen des Verwaltungsschrifttums zu reflektieren, vor allem im Hinblick auf die Reichweite der Aussagen, die auf dieser Grundlage getroffen werden können. Für Fragen, die sich auf die Interaktion von Kolonialverwaltung und kolonisierter Bevölkerung richten, stellt diese ungleichmäßige Quellenlage nur bedingt ein Problem dar, da sich das Vorhandensein von Quellen und die Reichweite des untersuchten Phänomens gegenseitig bedingen. Die Aussagemöglichkeiten beschränken sich dann allerdings auf eben dieses Gebiet bzw. die Interaktionen, die im Kontext dieser institutionalisierten Verwaltungs- und Gerichtstätigkeit stattfanden.

In Duala war die Gerichtsbarkeit über die kamerunische Bevölkerung spätestens seit Mitte der 1890er Jahre dem sogenannten Palaverbüro unterstellt.<sup>23</sup> Die Protokolle der dort abgehaltenen Gerichtsverhandlungen sind ab 1894 erhalten.<sup>24</sup> Sie bilden einen wertvollen, wenn auch problematischen Quellenbestand. Sie liefern einen Zugang zu den Gerichtsverhandlungen, dokumentieren diese aber lediglich in Form von mehr oder weniger ausführlichen Protokollen der Aussagen, d. h. in der Form eines Textes. Zudem enthalten sie die Begründung des Urteils sowie im Verlauf der Verhandlung an die Kolonialverwaltung gesendete Schreiben, einzelne schriftliche Beweise oder Erklärungen der Prozessbeteiligten. Die darin enthaltenen Aussagen dürfen nicht als Tatsachenberichte behandelt werden. Bei ihrer Auswertung müssen die potentiell strategischen Momente der Schilderungen und die stark durch Interessen geprägte Sprechsituation innerhalb der Gerichtssituation reflektiert werden. Auch ist es aufgrund ihrer oft rudimentären Form und fehlender ergänzender Quellen schwierig, die einzelnen Rechtsfälle in adäquater Weise zu kontextualisieren. Die Probleme der wissenschaftlichen Auswertung dieser Akten haben schon Zeitgenossen formuliert. So antwortete der Gouverneur von Kamerun auf eine Anfrage des Hamburger Kolonialinstituts, das um Gerichtsurteile aus den Kolonien als Anschauungsmaterial für seine rechtswissenschaftliche Forschungs- und Lehrarbeit bat:

*»Sehr viel weniger leicht dürfte es sein, auf dem Gebiet der summarischen Gerichtsbarkeit [die Gerichtsbarkeit über die afrikanische Bevölkerung, U. Sch.] aus den Urteilen ein irgendwie genügendes oder auch nur überhaupt zutreffendes Bild der Rechtspflege zu gewinnen. Das Hauptgewicht bei der Palavergerichtsbarkeit [sic] liegt in der mündlichen Verhandlung; das Protokoll und das Urteil bietet manchmal ein dürftiges und darum vielfach nur dem Praktiker verständliches Bild.«<sup>25</sup>*

23 Der genaue Zeitpunkt der Einrichtung ließ sich bisher noch nicht ermitteln.

24 Es handelt sich hierbei um den von Austen in seinem Archivbericht von 1974 als »Douala court records« beschriebenen Bestand, der in der neuen Ordnung unter den Signaturen FA 4/55–FA 4/283 zu finden ist. Siehe Austen, *The National Archives of Cameroon*.

25 BArch R1001/5539, Anlage zu Gouverneur Seitz an den Staatssekretär des Reichskolonialamts, 6.2.1910, Bl. 19–21, hier Bl. 20.

Das lag zum Teil daran, dass aufgrund der informellen und stark personengebundenen Verhandlungswege zwar Konflikte an die Kolonialbeamten herangetragen wurden, deren Lösungen aber nicht in die Akten gingen, der entsprechende Vorgang nur den Vermerk »mündlich erledigt« enthält. Hinzu kommen Probleme der Aktenorganisation in der kolonialen Verwaltung, die nicht selten dazu führten, dass einzelne Schriftstücke oder ganze Akten verlegt wurden oder auf dem Postweg zwischen den Verwaltungsinstitutionen und damit auch für die historische Auswertung verloren gingen.

Dennoch sind die Gerichtsprotokolle wichtige Quellen und es wäre wünschenswert, dass sie zukünftig systematisch erschlossen und in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht ausgewertet würden.<sup>26</sup> Da sie unmittelbar aus der kolonialen Gerichtspraxis entstanden sind, lassen entsprechende Analysen weitere Erkenntnisse darüber vermuten, wie koloniale Herrschaft, kolonialpolitische Programme und abstrakte Rechtsnormen auf lokaler Ebene umgesetzt wurden. Sie lassen sich im Hinblick auf die Spielräume aller beteiligten Personen befragen und können so nicht nur dazu beitragen, den Einfluss einzelner Kolonialbeamter auf die Gestaltung der politischen und rechtlichen Praxis in den Kolonien auszuloten, sondern erlauben auch einen Blick auf die Handlungen der afrikanischen Prozessbeteiligten. Weiterhin können sie Aufschluss darüber geben, welche Fälle von welchen Personen zur Entscheidung vor die Kolonialverwaltung gebracht wurden und damit auch als Indikatoren von Konflikten innerhalb der afrikanischen Gesellschaften genutzt werden, die zum Teil eine Folge der Eingriffe der Kolonialverwaltung waren, z. B. deren Eingreifen in die Eheschließungen.<sup>27</sup> Gerichtsakten eröffnen zudem in der Dokumentation der Aussagen der afrikanischen Prozessbeteiligten einen Zugang zu deren Argumentation. Auch wenn diese durch die Übersetzung des Dolmetschers und die oftmals nur zusammenfassende Protokollierung stark vermittelt ist, bilden sie in dieser Hinsicht einen wertvollen Quellenbestand, zumal in ihnen auch solche Personen zu Wort kommen, deren Perspektive sonst in den Akten der Kolonialverwaltung fast gänzlich ausgeblendet wurde, wie zum Beispiel diejenige afrikanischer Frauen. Nicht zuletzt sind sie ein Ansatzpunkt, um die Aneignung kolonialen Rechts und kolonialer Rechtsverfahren durch die afrikanische Bevölkerung zu erschließen.

## Veröffentlichte amtliche Quellen

### Amtliche Jahresberichte

Seit 1892 veröffentlichte die Kolonialabteilung bzw. das Reichskolonialamt jährlich eine Denkschrift über die Entwicklung in den Kolonien, zunächst als Reichstagsdrucksache. Getrennt nach den Kolonien wurden die Entwicklungen in verschiedenen Bereichen dargestellt. Sie enthalten auch allgemeine Informationen über das Rechtswesen, z. B. über die Organisation von Gerichtstagen und die Einsetzung von lokalen Gerichten, den Umfang der Gerichtstätigkeit und das Verhältnis der Bevölkerung zu den kolonialen Gerichtsverfahren. Ab dem Berichtsjahr 1909/1910

26 Zur Verwendung von Gerichtsakten als Quellen vgl. Carol Dickerman, *The Use of Court Records as Sources for African History. Some Examples from Bujumbura, Burundi*, in: *History in Africa* 11 (1984), S. 69–81; Mann/Roberts, *Law in Colonial Africa*, S. 43–48.

27 Vgl. Richard L. Roberts, *Litigants and households. African disputes and colonial courts in the French Sudan, 1895–1912*, Portsmouth, NH 2005, der für Französisch-Sudan eine quantitative Analyse von Gerichtsakten zur Identifizierung von »trouble spots« mit einer detaillierten Auswertung einzelner Fälle kombiniert, in der er die Machtverhältnisse und sozialen Transformationsprozesse analysiert, in die diese Konfliktfelder eingebunden waren.



wurden sie unter dem Titel *Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee* als eigenständige Publikationen veröffentlicht. Allerdings sind auch diese Berichte mit Vorsicht zu benutzen: Die Jahresberichte basierten auf Material der Beamten in den Kolonien, die in Bezug auf ihre Erfolge in einer latenten Rechenschaftspflicht gegenüber der Behörde in Berlin standen. Tendenziell nahmen die Beamten in Kamerun die Berichtspflicht nach Berlin als Kontrolle wahr. Hinzu kamen internen Spannungen zwischen der Kolonialregierung in Kamerun und der Behörde in Berlin. Es ist daher zu vermuten, dass die Kolonialbeamten in Kamerun mitunter Tatsachen schönten, um kolonisatorische Erfolge herauszustellen oder Berichte produzierten, die vor allem den Erwartungen in Berlin gerecht werden sollten, zumal die Kollegen in Deutschland kaum Möglichkeiten hatten, die Berichte zu überprüfen.<sup>28</sup>

### Rechtsnormen

Ebenso können die in Kamerun geltenden Rechtsnormen als Quellen ausgewertet werden und zwar nicht nur im Hinblick auf die Normenentwicklung. Die kolonialrechtlichen Bestimmungen wurden im *Reichsgesetzblatt* im *Central-Blatt für das Deutsche Reich* bzw. *Reichsanzeiger* und ab 1890 im *Deutschen Kolonialblatt* veröffentlicht.<sup>29</sup> Zudem fassten unterschiedliche zum Teil fortlaufende Sammlungen die in den verschiedenen deutschen Kolonien geltenden Rechtsbestimmungen zusammen.<sup>30</sup> Für Kamerun wurden die geltenden Bestimmungen 1912 gesammelt und in der *Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Kamerun* veröffentlicht.<sup>31</sup>

Für die historische Beschäftigung mit dem Recht sind diese Rechtsnormen von Bedeutung, da sie die Bedingungen (legitimen) kolonialstaatlichen Handelns festlegten und kolonialpolitische Zielvorstellungen enthielten. In ihnen manifestierten sich politische Interessen und Vorstellungen über den Kolonialstaat, koloniale Regierungsformen, aber auch über die kolonisierte Bevölkerung.<sup>32</sup> Die Rechtsnormen verfestigten diese Vorstellungen und konstituierten sie zugleich wirksam und (zumindest theoretisch) abgesichert durch die staatliche Macht. Insbesondere in Bezug auf die Frage der rechtlichen und politischen In- und Exklusion und der (rassistischen) Definition unterschiedlicher Rechtskategorien, wie z. B. der »Eingeborenen« oder der »Europäer«, sind die Rechtsnormen interessant.

Kolonialrechtlichen Regelungen können als Ausdruck von politischen Zielvorstellungen verstanden werden, deren Durchsetzung nicht automatisch angenommen werden darf. Keinesfalls

28 Vgl. Trutz von Trotha, *Koloniale Herrschaft. Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des »Schutzgebietes Togo«*, Tübingen 1994, S. 342; vgl. auch Jeffrey Herbst, *States and Power in Africa. Comparative Lessons in Authority and Control*, Princeton NJ 2000, S. 82.

29 Für einen Überblick über die Veröffentlichungsorte vgl. Harald Sippel, *Quellen des deutschen Kolonialrechts*, in: Andreas Eckert/Gesine Krüger (Hg.), *Lesarten eines globalen Prozesses. Quellen und Interpretationen zur Geschichte der europäischen Expansion*, Münster 1998, S. 213–229, hier S. 219–224.

30 Zum Beispiel: *Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister*, hg. von G. Riebow/Alfred Zimmermann/E. Schmidt-Dargitz/Otto Max Köbner/Johannes Gerstmeyer, 13 Bde., Berlin 1893–1910.

31 *Die Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Kamerun. Sammlung der in Kamerun zur Zeit geltenden völkerrechtlichen Verträge, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften mit Anmerkungen und Registern*, hg. von Julius Ruppel, Berlin 1912.

32 Vgl. Grimm, *Gesellschaftsgeschichte, der die Normen als »Selbstbeschreibung einer Gesellschaft [ansieht], in der ihre Wertvorstellungen und Machtverhältnisse Ausdruck finden und wirksam werden.«* (S. 50).

sind sie mit der Rechtswirklichkeit vor Ort gleichzusetzen.<sup>33</sup> Die Diskrepanz von Norm und sozialer Praxis ist an sich nicht weiter überraschend und keinesfalls ein koloniales Spezifikum. Zum interessanten Ausgangspunkt der Analyse kann diese Diskrepanz aber dann werden, wenn danach gefragt wird, wo sie von der Kolonialregierung als bedrohlich angesehen wurde und welche Versuche es gab, diese Diskrepanz zu verringern.<sup>34</sup> Die Gegenüberstellung dieser Normen mit der Rechtspraxis vor Ort, wie sie sich in den überlieferten Quellen zur Gerichts- und Verwaltungsarbeit darstellt, bietet auch einen Ansatzpunkt, um Probleme der Umsetzung kolonialpolitischer Planungen in der Kolonie zu erschließen. Zudem lassen sich anhand der Normen mitunter Rückschlüsse auf Konfliktfelder ziehen, wenn die Regelungen als Reaktion auf diagnostizierte Missstände, Fehlentwicklungen und Probleme verstanden werden. Interessant ist in dieser Hinsicht auch, in welche Bereiche nicht regelnd eingegriffen wurde. In diesen Bereichen sahen die kolonialen Autoritäten vermutlich entweder keinen Bedarf bzw. fürchteten, dass entsprechende Regelungen die Herrschaftsausübung erschweren könnte oder nahmen an, dass sie die Regelungen ohnehin nicht durchsetzen konnten. Sie verzichteten mithin auf deren Erlass, um nicht ihre eigene Autorität zu unterwandern.<sup>35</sup> Berücksichtigt werden muss dabei, dass es sich fast ausschließlich um Verfügungen und Verordnungen und nicht im formalen Sinne um Gesetze handelte. Ein Umstand, der zugleich selbst zum Ausgangspunkt oder Argument innerhalb rechtshistorischer Analysen des Kolonialismus werden kann.<sup>36</sup>

### Reichstagsprotokolle

Der Reichstag war formal nicht an der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse in den Kolonien beteiligt. Das *Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete* von 1886, ab 1900 mit einigen Änderungen als *Schutzgebietengesetz* bezeichnet, übertrug die Schutzgewalt in den deutschen Kolonien dem Kaiser.<sup>37</sup> Ohne Mitwirkung weiterer Reichsorgane konnte er rechtliche Regelungen für die Kolonien erlassen, soweit sie die afrikanische Bevölkerung betrafen. Dies geschah meist in Form einer kaiserlichen Verordnung. Für die europäischen Bewohner der Kolonien galt im Wesentlichen das deutsche Recht.<sup>38</sup> Der Reichstag musste aber die Budgets für die jeweiligen

33 Vgl. für das Verhältnis von Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit generell Leopold Pospíšil, *Das Haus der Dunkelheit ist schlimmer als der Tod. Anthropologie, Methode und die Universalität des Rechts*, in: Ludger Schwarte/Christoph Wulf (Hg.), *Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie*, Paderborn 2003, S. 47–67.

34 Vgl. für Versuche, das Verhalten der Kolonialbeamten durch formelle Akte in Einklang mit bestehenden Normen zu bringen, Schaper, *Koloniale Verhandlungen*, S. 144–150.

35 Ebd., S. 148.

36 Hannah Arendt hat die situative Regelung durch den Erlass von Verordnungen statt allgemeingültiger Gesetze als Kennzeichen einer kolonialen Herrschaft durch Verwaltung bezeichnet. Diese habe zu einer »Unterdrückung auf dem Verordnungsweg« geführt. Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München 1986 [1955], S. 307, S. 348.

37 *Kolonialgesetzgebung*, Bd. 1 (bis 1892), Nr. 15; zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. Nagl, *Grenzfälle*, S. 27–34.

38 Es wurde über den Umweg der Konsulargerichtsbarkeit in den Kolonien eingeführt, die den deutschen Konsuln seit 1879 erlaubte, unter bestimmten Bedingungen die Gerichtsbarkeit über deutsche Staatsangehörige im Ausland auszuüben. Die Vorschriften zur Konsulargerichtsbarkeit wurden im Schutzgebietengesetz auf die Kolonien übertragen, so dass das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Prozessrecht, soweit sie für die Konsulargerichtsbarkeit relevant waren, auch für die europäische Bevölkerung in den Kolonien galten. Diese Konstruktion wurde später heftig kritisiert und gefordert, das Recht in den Kolonien von der Konsulargerichtsbarkeit zu lösen.

Kolonien als Gesetze verabschieden.<sup>39</sup> Dementsprechend nutzte er die Budgetverhandlungen als Machtmittel und Forum für Kritik.<sup>40</sup> Besonders prominent trat dies 1906 bei den Verhandlungen zum Nachtragshaushalt für die Fortsetzung des Krieges in Deutsch-Südwestafrika zu Tage. Die Ablehnung durch den Reichstag führte schließlich zu dessen Auflösung und zu Neuwahlen.<sup>41</sup>

Auch anlässlich anderer politischer Vorkommnisse diskutierte der Reichstag koloniale Themen. Exemplarisch sollen hier zwei Beispiele kurz skizziert werden, in denen die Rechtsverhältnisse in Kamerun zum Gegenstand der Reichstagsdebatten wurden.<sup>42</sup> Erstens diskutierte der Reichstag in Folge zweier Skandale über die koloniale Strafrechtspflege.<sup>43</sup> Im Jahr 1893 hatte der Kanzler und stellvertretende Gouverneur Leist die Frauen von afrikanischen Polizeisoldaten vor den Augen ihrer Männer auspeitschen lassen, was einen bewaffneten Aufstand der Polizeisoldaten gegen die Kolonialverwaltung auslöste.<sup>44</sup> Außerdem hatte er gefangene afrikanische Frauen vergewaltigt. Zwei Jahre später geriet die Strafgerichtsbarkeit in Kamerun erneut ins Zentrum des öffentlichen Interesses, als bekannt wurde, dass der Assessor Wehlan in Kamerun Verdachtsstrafen verhängt hatte, also Strafen für Täter, deren Schuld nicht bewiesen werden konnte. Er hatte Geständnisse unter Folter erpresst, Prügelstrafen gegen säumige Schuldner verhängt und Gefangene auf brutale Weise töten lassen.<sup>45</sup> Nicht zuletzt als Folge dieser Skandale debattierte der Reichstag im März 1896 über die Strafrechtspflege in den Kolonien. In mehreren Resolutionen mahnte er eine Reform der Rechtspflege für die kolonisierte Bevölkerung an. Sie sollte innerhalb der Gerichtsbarkeit besseren Schutz erhalten und die Justiz und die Verwaltung in den Kolonien stärker getrennt werden.<sup>46</sup>

Das zweite Beispiel, bei dem der Reichstag in Fragen der kolonialen Gerichtsbarkeit involviert wurde, sind Vorgänge um eine Petition, die die Akwa 1905 beim Reichstag und beim Reichskanzler einreichten. Die Akwa waren eine der zwei führenden Familien der Duala-Gesellschaft, die an

39 Vgl. Landesgesetzgebung 1912, Nr. 142.

40 Vgl. Marc Grohmann, *Exotische Verfassung. Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreichs (1884–1914)*, Tübingen 2001, S. 165–172; Ralph A. Austen/John Derrick, *Middlemen of the Cameroons Rivers. The Duala and their Hinterland, c.1600–c.1960* Cambridge 1999, S. 94–95.

41 Vgl. Ulrich van der Heyden, *Die »Hottentottenwahlen« von 1907*, in: Jürgen Zimmerer/Joachim Zeller (Hg.), *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen*, 2. Aufl., Berlin 2004, S. 97–102.

42 Zugänglich sind die Protokolle in gedruckter Form als Verhandlungen des Reichstags, *Stenographische Berichte*, Berlin 1871–1939 oder nachträglich digitalisiert unter: <http://www.reichstagsprotokolle.de> (letzter Zugriff 8.4.2014).

43 Frank Bösch, *Grenzen des »Obrigkeitsstaates«*. Medien, Politik und Skandale im Kaiserreich, in: Sven Oliver Müller/Cornelius Torp (Hg.), *Das deutsche Kaiserreich in der Kontroverse*, Göttingen 2011, S. 136–153, hier S. 142–146.

44 Hintergrund des Aufstandes bildeten Spannungen zwischen den Soldaten und der Kolonialverwaltung wegen der Lohnverhältnisse. Die Kolonialregierung hatte diese ehemaligen Sklaven aus Dahomé freigekauft und sie verpflichtet, ihren Kaufpreis durch ihren Dienst als Soldaten abzarbeiten, vgl. Adolf Rüger, *Der Aufstand der Polizeisoldaten (Dezember 1893)*, in: Helmuth Stoecker (Hg.), *Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft*, Bd. 1, Berlin 1960, S. 97–147.

45 Zu den Kolonialskandalen um Leist und Wehlan vgl. Gotthilf Walz, *Die Entwicklung der Strafrechtspflege in Kamerun unter deutscher Herrschaft 1884–1914*, Freiburg i. Br. 1981, S. 59–75.

46 Resolution der Kommission für den Reichshaushaltset in: *Drucksachen des Reichstages*, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/7, 3. Bd., Nr. 157, S. 3; *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages* 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/7, Bd. 144, S. 1421, 1436, 1462. Eine Übersicht über Reichstagsdiskussionen zur Rechtspflege in den Kolonien findet sich in: BArch R 1001/5529–1, Bl. 11.

der Kamerunküste angesiedelt waren und vom Zwischenhandel lebten. Seit dem zwischen ihnen und den Deutschen abgeschlossenen »Erwerbungsvertrag« von 1884 spielten sie eine zentrale Rolle bei der Interaktion zwischen Kolonialverwaltung und afrikanischer Bevölkerung.<sup>47</sup> Der Reichstagspetition vorausgegangen waren ähnliche Beschwerdeschriften der Duala an das Gouvernement und die deutsche Regierung.<sup>48</sup> In der Petition beschwerten sich die Akwa unter anderem über die Willkür der kolonialen Verwaltung und über Missstände in der kolonialen Gerichtsbarkeit. Sie klagten die Rechtsungleichheit zwischen der afrikanischen und der europäischen Bevölkerung in Kamerun an und kritisierten die häufige Anwendung der Prügelstrafe. Zudem sahen sie durch die Handlungen der Kolonialbeamten Rechte verletzt, die ihnen im Vertrag von 1884 zugesichert worden seien. Die Kolonialverwaltung in Kamerun wertete diese Petition als unzulässigen Angriff. Die Männer, die die Petition unterzeichnet hatten, wurden vom Bezirksamt Duala wegen mehrerer Beleidigungsvergehen verurteilt. Das Urteil wurde im Reichstag debattiert und im Anschluss das Verfahren wieder aufgenommen.<sup>49</sup> Das Urteil wurde in der Folge abgemildert, jedoch nicht aufgehoben, obwohl der untersuchende Richter die Vorwürfe für berechtigt hielt.

Die Reichstagsdebatten können einen wichtigen Ausgangspunkt bilden, um Frederick Coopers und Ann Stolars Forderung aufzugreifen, die Metropole und die Kolonie als ein analytisches Feld zu betrachten.<sup>50</sup> Mit Hilfe der stenographischen Berichte der Reichstagsitzungen lässt sich der Zusammenhang von Vorgängen in der kolonialen Justiz und den öffentlichen Debatten und politischen Reaktionen in Deutschland erschließen und zeigen, wie diese aus den Kolonien in die Metropolen getragen, dort rezipiert wurden und in die Kolonien zurückwirkten. Zugleich zeigt gerade das letzte Beispiel, dass der Reichstag zum Adressat für politische und rechtliche Forderungen der Kolonisierten wurde. Die Dokumente seiner Arbeit bilden somit auch einen möglichen Ansatzpunkt, um einen transnationalen politisch-rechtlichen Handlungsraum zu untersuchen, der sich zwischen Kolonien und Metropole auftrat.

Die Petition der Akwa ist bereits ein Beispiel dafür, dass in den Dokumenten der Kolonialverwaltung Aussagen aus der Perspektive der afrikanischen Bevölkerung überliefert sind. Vereinzelt lassen sich Eingaben, Gesuche und sonstige Schreiben von Afrikanern und Afrikanerinnen an die Verwaltung finden, in denen zumindest punktuell die afrikanische Bevölkerung als Akteur innerhalb der kolonialen Interaktion sichtbar wird.

Insgesamt aber dokumentieren die bis hier dargestellten Quellen die Vorgänge aus der Perspektive der kolonialen Autoritäten. Durch ihren Blick ist gefiltert, was an Aussagen über die Handlungen und Motive der kolonisierten Bevölkerung in den Dokumenten enthalten ist. Es

47 Zu den Duala vgl. Austen/Derrick, Middlemen.

48 Vgl. Christoph Schaadt, *Deutsche Kolonialherrschaft in Togo und Kamerun im Spiegel von Petitionen der afrikanischen Bevölkerung*, Magisterarbeit, Freie Universität Berlin 2004; Andreas Eckert, *Die Duala und die Kolonialmächte. Eine Untersuchung zu Widerstand, Protest und Protonationalismus in Kamerun vor dem Zweiten Weltkrieg*, Münster 1991.

49 Zu den Vorgängen um die beiden Gerichtsverfahren vgl. Walz, *Strafrechtspflege*, S. 133–146 sowie den Bericht des stellvertretenden Direktors der Kolonialabteilung zum Ergebnis der Untersuchung der Beschwerden in Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, I. Session, 1907/09, Bd. 4, Nr. 323.

50 Ann Laura Stoler/Frederick Cooper, *Between Metropole and Colony. Rethinking a Research Agenda*, in: dies. (Hg.), *Tensions of Empire. Colonial Cultures in a Bourgeois World*, Berkeley Calif 1997, S. 1–56, hier S. 15; Rebekka Habermas hat jüngst vorgeschlagen, dass Kolonialskandale geeignet sind, in der Analyse globale und lokale Ebenen miteinander zu verschränken und nach den Transfers und Verflechtungen zu fragen, die Teil dieser Skandale waren bzw. von ihnen befördert wurden: Rebekka Habermas, *Der Kolonialskandal Atakpame – eine Mikrogeschichte des Globalen*, in: *Historische Anthropologie* 17 (2013) 3, S. 295–319.

handelt sich dabei um ein strukturelles Problem der Kolonialgeschichtsschreibung. Gegenüber einer Masse von schriftlichem Material der Kolonialverwaltung fehlen oft entsprechende schriftliche Quellen der kolonisierten Bevölkerung. Dieses Ungleichgewicht birgt die Gefahr, einseitig die Sichtweise der Kolonialregierung zu reproduzieren.<sup>51</sup>

## Missionsquellen

Eine Möglichkeit, die Perspektive der kolonialen Autoritäten zu ergänzen und zu konterkarieren, bieten Archive der Missionen, die in der deutschen Kolonie Kamerun tätig waren. Gerade in jüngster Zeit hat die Missionsgeschichte herausgearbeitet, dass die Position der Missionare zwischen Kolonialregierung und kolonisierter Bevölkerung vielschichtig war und ihre Interessen oft konträr zu denen der jeweiligen Kolonialregierungen lagen.<sup>52</sup> Nicht selten kam es zu Konflikten, z. B. über den Umgang mit dem Islam oder den Eheschließungen, insbesondere anlässlich der sogenannten Mischehenverbote.<sup>53</sup> Die Missionare hatten, im Vergleich zu den Kolonialbeamten, eine andere institutionelle Einbindung, andere Interessen und somit auch eine zumindest graduell andere Perspektive auf das Rechtswesen und die rechtlichen Konflikte in Kamerun.

Dennoch bleiben auch ihre Berichte Beschreibungen des »kolonialen Anderen«. Sie sind ebenso von Rassismen und Stereotypen der Zeit geprägt und auf die Interessen ihres missionarischen Projekts ausgerichtet.<sup>54</sup> In der deutschen Kolonialzeit waren in Kamerun die Basler Mission, die Deutschen Baptisten, die amerikanischen Presbyterianer und die katholischen Pallottiner tätig.<sup>55</sup>

- 51 Die Afrikageschichtsschreibung der vorkolonialen und kolonialen Zeit ist generell mit diesem Mangel an schriftlichen Quellen konfrontiert. Als eine Folge haben mündliche Überlieferungen als Quelle und oral history-Ansätzen einen zentralen Stellenwert erhalten. Leonhard Harding, Einführung in das Studium der afrikanischen Geschichte, Münster 1992, S. 23–28; Mamadou Diawara, Ethnologie und Geschichte auf dem Prüfstand Afrikas, in: Jan-Georg Deutsch/Albert Wirz (Hg.), Geschichte in Afrika. Einführung in Probleme und Debatten, Berlin 1997, S. 17–34, hier S. 23–25. Mit der mündlichen Überlieferung ist methodisch ein vollkommen neues Feld aufgerufen. Inwieweit und wie trotz des zeitlichen Abstands in oral history-Projekten neue Quellen produziert oder mündlich tradierte Erzählungen ausgewertet werden können, um sich der Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit durch die afrikanischen Bevölkerung sowie der Funktionsweise und Auswirkungen der von den kolonialen Autoritäten eingesetzten Gerichte anzunähern, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden.
- 52 Nils Ole Oermann, Mission, church and state relations in South-West Africa under German Rule (1884–1915), Stuttgart 1999; Andrew N. Porter, Religion versus empire? British protestant missionaries and overseas expansion, 1700–1914, Manchester 2004.
- 53 Zur Haltung der Mission zum Islam vgl. z. B. Holger Weiss, German Images of Islam in West Africa, in: Sudanic Africa 11 (2000), S. 53–93; Per Hassing, Islam at the German Colonial Congresses, in: The Muslim World 67 (1977) 3, S. 165–174; zu den Konflikten um die sogenannten Mischehenverbote vgl. z. B. Kundrus, Moderne Imperialisten, S. 251–253.
- 54 Zur Arbeit mit Missionsquellen vgl. Heike Liebau, Missionsquellen als Gegenstand interdisziplinärer Forschungen, in: Wilfried Wagner, Kolonien und Missionen. Referate des 3. Internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums 1993 in Bremen, Münster 1994, S. 380–392. Ich habe nur im Archiv der Basler Mission selbst gearbeitet, meine Hinweise zu den Inhalten beziehen sich also nur auf das dort befindliche Material.
- 55 Als Überblick vgl. Renate Nestvogel, Mission und Kolonialherrschaft in Kamerun, in: Klaus J. Bade, Imperialismus und Kolonialmission. Kaiserliches Deutschland und koloniales Imperium, Wiesbaden 1982, S. 205–225; Horst Gründer, Christliche Mission und deutscher Imperialismus. Eine politische Geschichte ihrer Beziehungen während der deutschen Kolonialzeit (1884–1914) unter besonderer Berücksichtigung Afrikas und Chinas, Paderborn u. a. 1982, Kap. III. 2 und Victor Julius Ngoh, History of Cameroon since 1800, Limbe 1996, S. 88–94.

Die Basler Mission war seit 1886 im Kamerun Gebiet tätig. Sie übernahm dort zum Teil die Stationen der englischen Baptisten, die seit den 1840ern an der Küste und der ihr vorgelagerten Insel Fernando Po niedergelassen waren, nach der Machtübernahme der Deutschen jedoch ausgewiesenen wurden. Die Basler Mission weitete ihre Arbeit nach und nach auf fast alle Teile der Kolonie aus. Hinweise zum Recht befinden sich z. B. in der Korrespondenz mit der Führung in Basel, insbesondere in den Jahres- und Quartalsberichten. Für die Erforschung der Rechtsverhältnisse kann weiterhin Material zur Behandlung der sogenannten Polygamie, z. B. in Form von Protokollen von Versammlungen, Vorträgen oder von Korrespondenzen, von Bedeutung sein. Die Akten der Baseler Mission zur deutschen Kolonialzeit sind größtenteils im Archiv der mission 21 in Basel zugänglich. Für den Bestand zu Kamerun gibt es ein Findbuch.<sup>56</sup> Lediglich Reste der Überlieferung befinden sich im Besitz der Presbyterian Church of Cameroon.<sup>57</sup>

Nachdem ausländische Missionare infolge der deutschen Herrschaftsübernahme ausgewiesen worden waren, hatten die verbleibenden baptistischen Gemeinden als Native Baptist Church in Kamerun zunächst mit der Basler Mission zusammengearbeitet, trennten sich aber aufgrund von Konflikten 1888 von diesen.<sup>58</sup> Auf Anregung der kamerunischen Baptisten formierte Eduard Scheve in Berlin ein entsprechendes Missionskomitée Kamerun, und die deutschen Baptisten entsendeten mit Unterstützung der deutschen Baptisten in den USA 1891 den ersten Missionar nach Kamerun. Ende der 1890er Jahre gründete sie offiziell die Missionsgesellschaft der deutschen Baptisten. Die Akten der Missionsgesellschaft der deutschen Baptisten sind im zweiten Weltkrieg zerstört worden. Vorhanden sind die Akten der deutschen Baptisten in den USA, die die Arbeit der deutschen Baptisten in Kamerun unterstützte.<sup>59</sup>

Die Missionare der amerikanischen presbyterianischen Kirche waren bereits 1875 aus Gabun in das damals noch nicht unter der Herrschaft einer Kolonialmacht stehende Batanga gezogen. Nach der Machtübernahme verhandelten sie mit der deutschen Kolonialverwaltung über die Möglichkeiten, weiter in dem Gebiet ihrer Arbeit nachzugehen und erhielten ab 1890 die offizielle Genehmigung. Sie waren vor allem im südlichen Teil der Kolonie aktiv. Die Dokumente zur Missionsarbeit in Kamerun werden im Archiv der Presbyterian Historical Society archiviert. Über ein online zugängliches Findmittel kann in den Beständen recherchiert werden.<sup>60</sup>

Als Folge des abflauenden Kulturkampfes in Deutschland missionierte seit den 1890er Jahren mit den Pallottinern in Kamerun auch eine katholische Mission.<sup>61</sup> Wichtige Missionsstationen lagen bis zur Jahrhundertwende in Marienberg, Kribi, Edea und Duala, danach auch in Jaunde, Groß Batanga und Dschang. 1912 schlossen sich die katholischen Herz Jesu Priester und die Väter vom Heiligen Geist den Pallottinern an. Im Provinzarchiv der Pallottiner in Limburg an der Lahn befinden sich auch die Aktenbestände zur Mission in Kamerun.

Die Dokumente der Missionen sind wertvolles Material, um einen konkreteren und detailreicheren Blick auf kolonisierte Bevölkerung sowie deren Rechtsverhältnisse zu erhalten. Durch

56 Vgl. auch Waltraud Haas/Paul Jenkins (Hg.), *Guide to the Basel Mission's Cameroon archive*, Basel 1988.

57 Vgl. Thomas, *Hidden Traces*, S. 435.

58 Der folgende Abschnitt bezieht sich auf Charles W. Weber, *International influences and Baptist mission in West Cameroon. German American missionary endeavor under international mandate and British colonialism*, Leiden 1993, S. 6–7; Ngoh, *History of Cameroon*, S. 90.

59 Kenneth J. Orosz, *Religious Conflict and the Evolution of Language Policy in German and French Cameroon, 1885–1939*, New York 2008, S. 31–33.

60 <http://history.pcusa.org/collections/> (letzter Zugriff 8.4.2014).

61 Nestvogel, *Mission*, S. 209. Die Akten der Pallottinermission befinden sich im Pallottiner-Archiv Limburg a. d. L.



ihren engen Kontakt mit der afrikanischen Bevölkerung und ihren längeren Aufenthaltszeiten in den jeweiligen Missionsgebieten hatten die Missionare zudem oft intensivere Einblicke in deren Lebenszusammenhänge als die Kolonialbeamten.<sup>62</sup>

Aufzeichnungen von einzelnen Missionaren enthalten Informationen zu den Rechtsverhältnissen, insbesondere, wenn sie linguistisches oder ethnographisches Material zusammentrugen.<sup>63</sup> Aber auch die Dokumente der Missionsarbeit sowie die Berichte an die Zentralen in Europa und den USA liefern wichtiges Material zu den Lebens- und Rechtsverhältnissen der Bevölkerung, vor allem wo sich Konflikte zwischen der afrikanischen Bevölkerung und der Mission in Bezug auf die Abschaffung oder Beibehaltung von in der Perspektive der Missionen »heidnischen Bräuchen« ergaben. Dazu gehört auch die Konkurrenz mit den Geheimgesellschaften, die oftmals an Konfliktschlichtungs- und Strafaufgaben beteiligt waren.

Missionsquellen können aber auch für die historische Beschäftigung mit der kolonialen Gerichtsbarkeit Hinweise erhalten, da die Missionare vielfach an der Schlichtung von Konflikten im Umfeld der Kolonialbeamten beteiligt waren, entweder als Fürsprecher für afrikanische Parteien oder als von der Verwaltung beauftragte Schlichter. Auch zogen die Kolonialverwaltungen Missionare als versierte Berater in rechtlichen und politischen Fragen heran. Die Missionsdokumente werfen mitunter eine sehr kritische Perspektive auf die Gerichtsbarkeit der Kolonialverwaltung, die nicht zuletzt durch Spannungen hinsichtlich politischer Fragen motiviert waren, die ihre eigene Missionsarbeit betrafen.

### Sonstige Veröffentlichungen

Zeitgenössische Kolonialpublizistik sowie juristische Veröffentlichungen erlauben eher Aufschluss über die Diskussionen zu kolonialen Rechtsverhältnisse in der deutschen Öffentlichkeit als über die Rechtspraxis in den Kolonien. Eine Zwischenstellung nehmen publizierte Erinnerungen und Reiseberichte von Kolonialbeamten und Expeditionsleitern ein, die in solchen Publikationen ihre Erfahrungen in den Kolonien einer deutschen Öffentlichkeit zugänglich machten. In diesen Publikationen lassen sich mitunter Beobachtungen zu afrikanischen Rechtsgewohnheiten finden sowie Hinweise auf die Beteiligung an der kolonialen Rechtsprechung. Die Forschung zu Reiseberichten hat dabei darauf hingewiesen, wie stark das Dargestellte durch die Regeln dieses Textgenres und die Erwartungen an die narrative Form der berichteten »kolonialen Abenteuer« strukturiert wurden.<sup>64</sup> Zudem sind die Beschreibungen von Rechtsgewohnheiten oft eher geeignet, Auskunft über die Vorstellungswelt der jeweiligen Autoren zu geben als über die Rechtspraktiken selbst. Sie bilden somit aber auch einen Ansatzpunkt, um die kolonialen Stereotype und zivilisatorischen Hierarchisierungen zu untersuchen, die die Beurteilung der lokalen Rechtsgewohnheiten durchzogen.

62 Allerdings waren auch die Missionen von afrikanischen Informanten abhängig. Auch deren Agenden und Interpretationen flossen indirekt in die Dokumente der Missionsarchive ein. Vgl. Meredith McKittrick, *Capricious Tyrants and Persecuted Subjects. Reading between the Lines of Missionary Records in Precolonial Northern Namibia*, in: Christian Jennings/Toyin Falola (Hg.): *Sources and methods in African history. Spoken, written, unearthed*, Rochester, NY 2003, S. 219–236, hier S. 222.

63 Vgl. z. B. im Basler Missionsarchiv: E.10.34, E.10.31, Ittmann: Einige rechtliche Bestimmungen bei der Heirat und im Ehestand im vorderen Kamerun, Bl. 11a; E.10.31 Ittmann: Die Ehe bei den Stämmen im vorderen Kamerun, Bl. 1b; E. 10.34 Ittmann: Das Leben eines primitiven Volkes im Spiegel seiner Sprichwörter, Bl. 3.

64 Johannes Fabian, *Im Tropenfieber. Wissenschaft und Wahn in der Erforschung Zentralafrikas*, München 2001, S. 334–335; Matthias Fiedler, *Zwischen Abenteuer, Wissenschaft und Kolonialismus. Der deutsche Afrikadiskurs im 18. und 19. Jahrhundert*, Köln 2005, S. 125–126.

Für die kolonialpolitischen und kolonialrechtlichen Diskussionen sowie die unterschiedlichen Bestrebungen, die bestehenden Rechtsverhältnisse in den Kolonien zu erforschen, sind weiterhin unterschiedliche publizierte Texte von Bedeutung. Dazu gehören einzelne Monographien, insbesondere zeitgenössische juristische Dissertationen, sowie kolonialrechtliche Erörterungen oder die Publikation von Forschungsergebnissen über afrikanisches Recht. Wichtige Publikationsorgane in diesem Zusammenhang waren die von der Deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebenen *Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft*, die 1904 unter dem Titel *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft* erschien und ab 1913 in eine *Zeitschrift für Kolonialpolitik* und eine *Zeitschrift für Kolonialrecht* geteilt wurde. Des Weiteren sind die *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* sowie Artikel in verschiedenen juristischen und kolonialwissenschaftlichen Fachzeitschriften zu nennen. Eine wichtige Quelle stellt auch die publizierte Dokumentation der Vorträge und Diskussionen der von der Deutschen Kolonialgesellschaft organisierten Kolonialkongresse in den Jahren 1902, 1905 und 1910 dar.<sup>65</sup> Es gab jeweils eine eigene Sektion zu den politischen und rechtlichen Verhältnissen in den Kolonien und auch in den anderen Sektionen wurden mitunter rechtliche Fragen diskutiert. Einen guten Überblick über die zeitgenössische Forschungsliteratur liefert die von Max Dippold zusammengestellte thematisch geordnete und mit einem Index versehene *Une bibliographie du Cameroun. Les écrits en langue allemande*.<sup>66</sup> Sie umfasst die bis 1970 erschienenen deutschsprachigen Publikationen zu Kamerun und somit auch entsprechende Veröffentlichungen aus der deutschen Kolonialzeit.

Diese Quellenbestände bieten viel Potential, um in Zukunft mit Blick auf die Bedeutung von Recht und Gerichtspraxis weiter ausgewertet zu werden. Drei Schwerpunkte bieten sich für eine Analyse der Wechselbeziehungen zwischen Recht und Kolonialismus aus meiner Sicht besonders an:

Einen ersten Ansatzpunkt bieten die Recht sprechenden Kolonialbeamten und ihre Entscheidungen als Richter in der Eingeborenengerichtsbarkeit.<sup>67</sup> Gerade weil ihre Handlungsspielräume bei der Entscheidung von Rechtsfällen groß waren, lohnt es sich, diese Gruppe in den Blick zu nehmen. Denkbar ist dies sowohl für Mikrostudien zu einzelnen Beamten bzw. einzelnen Verwaltungsbezirken als auch für systematischere Untersuchungen zu dieser Gruppe insgesamt. Welche Vorstellungen über das Recht (das Deutsche Recht, das Kolonialrecht und das afrikanische Recht) brachten die Beamten mit in die Kolonien und wie veränderten sich diese über die Zeit ihrer Tätigkeit in den Kolonien? Welchen Stellenwert räumten sie der Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Verwaltungstätigkeit ein und welche Bedeutung schrieben sie der Gerichtsbarkeit für ihre Interaktion mit der kolonisierten Bevölkerung zu? Mit Blick auf die konkreten Gerichtsentscheidungen ließe sich auch aufarbeiten, wie die Beamten einzelne Rechtsbereiche innerhalb der kolonialen Gerichtsbarkeit behandelten, wie sie z. B. mit Eigentumsfragen und Schuldverhältnissen umgingen. Welches Recht legten sie ihren Entscheidungen der Gerichtsfälle zugrunde, war ihre Spruchpraxis kohärent? Wie stark wirkte sich ein Wechsel von Beamten auf die Handhabung der einzelnen Rechtsbereiche aus?

Zweitens stellt sich die Frage, wie die Kolonisierten sich koloniales Recht und koloniale Gerichtsverfahren aneigneten. In welchen Situationen und wie bezogen sich Kolonisierte auf koloniales Recht oder europäische Rechtsprinzipien? Wer nutzte wie koloniale Gerichtsverfahren, um eigene Interessen durchzusetzen oder gegen die Kolonialmacht vorzugehen. Welche Rolle spielte

65 Jeweils publiziert unter dem Titel Verhandlungen des Kolonialkongresses in den Jahren 1903; 1906; 1910.

66 *Une Bibliographie du Cameroun. Les écrits en langue allemande*, hg. von Max Dippold, Burgau 1971.

67 Allerdings ergibt sich für die deutsche Kolonie Kamerun hier die Schwierigkeit, dass die Personalakten für die Verwaltungsbeamten im Zweiten Weltkrieg verloren gegangen sind.

Recht mithin für den Widerstand gegen die Kolonialherrschaft und zwar sowohl in der Instrumentalisierung von Gerichtsverfahren in der Kolonie als auch im Verweis auf europäisches Recht, mit den Kolonialregierungen geschlossene Verträge oder sogar völkerrechtliche Bestimmungen?

Drittens bedarf die Interaktion unterschiedlicher Gerichtsinstitutionen und unterschiedlichen Rechts innerhalb der pluralen kolonialen Rechtssysteme weiterer, vor allem empirisch gesättigter, Aufarbeitung. Welche Fälle brachte die kolonisierte Bevölkerung vor welche kolonialen oder zumindest kolonial kontrollierten Gerichte? Welche Konflikte zwischen Kolonialverwaltung und kolonisierter Bevölkerung entstanden aus den unterschiedlichen Rechtsvorstellungen bzw. den unterschiedlichen Vorstellungen über die Funktion von Gerichtsverhandlungen? Welche Kollisionsregime wurden von der Kolonialregierung für die Interaktion unterschiedlicher Gerichtsinstitutionen und unterschiedlichen Rechts entworfen, (wie) wurden diese in der kolonialen Situation selbst umgesetzt?

Dabei ist es besonders für die ehemaligen deutschen Kolonien sinnvoll, längere Zeiträume in den Blick zu nehmen und entsprechende Entwicklungen über die Brüche kolonialer Systemwechsel hinaus zu untersuchen und nach den Auswirkungen dieser politischen Veränderungen auf die Rechts- und Gerichtspraxis zu fragen.

Die Geschichtswissenschaft kann vielleicht mehr als von einer dogmatisch ausgerichteten Rechtsgeschichte von dem Austausch mit der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Recht profitieren. Gerade für die Beschäftigung mit den pluralen Rechtsverhältnissen unter dem Kolonialismus liefert z. B. die Rechtsanthropologie der kolonialhistorischen Beschäftigung wichtige Anregungen. Mir scheint, der Fokus des Rechts auf den Kolonialismus kann nur davon profitieren, wenn Forscher und Forscherinnen unterschiedlicher disziplinärer Hintergründe gemeinsam ans Fensterbrett des »excellent window« treten und darüber ins Gespräch kommen, was sie sehen.